

Vollmacht des Vollmachtgebers an einen Bevollmächtigten (mit oder ohne Weisungen des Vollmachtgebers)

hinsichtlich einer

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die
GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2040
WKN GS0PBG
ISIN DE000GS0PBG4
(nachfolgend die „**Schuldverschreibungen**“)
der

AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main (vormals firmierend unter Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 83380
(nachfolgend die "**Emittentin**")

VOLLMACHT

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in der Börsen-Zeitung am 31. Mai 2022 hat die Emittentin die Inhaber der Schuldverschreibungen (nachfolgend die „**Gläubiger**“, jeder von ihnen ein „**Gläubiger**“) aufgefordert zu

einer Abstimmung ohne Versammlung
(im Sinne des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
(Schuldverschreibungsgesetz - „**SchVG**“))

innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 15. Juni 2022, um 0:00 Uhr und endend am Montag, den 20. Juni 2022, um 24:00 Uhr.

Der/die folgende Gläubiger/in:

Name, Vorname oder Firma (bitte in Druckbuchstaben)

Wohnort/Sitz (bitte in Druckbuchstaben)

bevollmächtigt hiermit

Name, Vorname oder Firma (bitte in Druckbuchstaben)

Wohnort/Sitz (bitte in Druckbuchstaben)

dazu, in der vorgenannten Abstimmung ohne Versammlung den/die Gläubiger/in zu vertreten und das Stimmrecht für den/die Gläubiger/in auszuüben. Die schließt die Abstimmung über etwaige Ergänzungsanträge und/oder Gegenanträge in der vorgenannten Abstimmung ohne Versammlung ein.

Diese Vollmacht wird erteilt, wie nachstehend angekreuzt,

- mit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB (Mehrfachvertretungen)
- ohne Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB (Mehrfachvertretungen)
- mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten
- ohne das Recht zur Erteilung von Untervollmachten.

Wenn vorstehend nichts Gegenteiliges angekreuzt ist, wird diese Vollmacht mit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB (Mehrfachvertretungen) und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten erteilt.

Für den/die vorgenannte/n Gläubiger/in:

Ort, Datum

(Unterschrift, Signatur oder textförmige Bezeichnung)

Anlage: Weisungen an den / die Bevollmächtigte/n (soweit Weisungen vom Gläubiger erteilt werden)

WEISUNGEN

des/der folgende/n Gläubiger/s:

Name, Vorname oder Firma

Wohnort/Sitz

an den/die Bevollmächtigte/n:

Name, Vorname oder Firma

Wohnort/Sitz

Erteilung von Weisung zu Tagesordnungspunkt der Abstimmung ohne Versammlung	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
	Ja	Nein	Enthaltung
<p>1. <i>Beschlussfassung über die Anwendung des SchVG auf die Schuldverschreibungen und Einfügung einer Ermächtigung nach den §§ 5 ff. SchVG in die auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Zertifikatsbedingungen der Rentenzertifikate (die "Zertifikatsbedingungen" oder die "Bedingungen")</i></p> <p>Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:</p> <p>a) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – das SchVG) ist auf die Schuldverschreibungen anzuwenden.</p> <p>b) Nach "§ 11 Ersetzung der Emittentin" der Zertifikatsbedingungen wird folgender neuer § 11a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">"§ 11a Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, Änderungen der Bedingungen durch Mehrheitsbeschluss</p> <p>(1) Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz – das „SchVG“) ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Rentenzertifikate anzuwenden.</p> <p>(2) Die Rentenzertifikatsinhaber können nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>(3) Die Rentenzertifikatsinhaber beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt dieser Bedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „qualifizierte Mehrheit“). Der Vorsitzende der Gläubigerversammlung bestimmt Art und Form der Abgabe und Auszahlung der Stimmen."</p>			
--	--	--	--

Erteilung von Weisung zu Tagesordnungspunkt der Abstimmung ohne Versammlung	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)		
	Ja	Nein	Enthaltung
<p>2. <i>Beschlussfassung über die Ersetzung von § 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung)</i></p> <p>Es wird vorgeschlagen zu beschließen: § 3 der Zertifikatsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:</p> <p style="text-align: center;">"§ 3 Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>(1) Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags wird die Emittentin einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag als „Vorzeitigen Abrechnungstag“ bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Rentenzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst. Dabei bedeuten:</p> <p>„Geschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London, Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;</p> <p>„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ der Tag, an dem der Gläubigerbeschluss, der diese Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung in die Zertifikatsbedingungen einfügt, wirksam und vollzogen ist;</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ für jedes Rentenzertifikat ein von der Berechnungsstelle (§ 8) am Vorzeitigen Abrechnungstag berechneter Betrag in Euro, der dem Rentenzertifikatswert abzüglich eines gegebenenfalls von der Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) gemäß einem Zertifikatsbezogenen Vertrag in Bezug auf die Rentenzertifikate fälligen und nicht gezahlten Betrages, geteilt durch die Anzahl der Ausstehenden Rentenzertifikate, entspricht, mindestens jedoch 10,00 Euro;

„Rentenzertifikatswert“ bedeutet für jedes Rentenzertifikat die Summe aus

- (a) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert des Anspruchs auf Zahlung des Nennwertes am Berechnungstag und
- (b) dem am Vorzeitigen Abrechnungstag ermittelten Barwert monatlicher Zahlungsströme bis zum Berechnungstag in Höhe von 1,55 % p.a. des Nennwertes berechnet auf der Grundlage des Zinstagequotienten;

„Barwert“ bedeutet einen von der Berechnungsstelle (§ 8) festgestellten Wert, der durch eine Abzinsung der betreffenden Zahlungsströme an der EUR-Swaps-Kurve nach paralleler Verschiebung um einen Auf- oder Abschlag ermittelt wird; die EUR-Swaps-Kurve wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung des Barwerts auf der Telerate Bildschirmseite 3760 angezeigten EUR-Swaps-Kurve oder, falls die EUR-Swaps-Kurve auf dieser Bildschirmseite im Zeitpunkt der Berechnung nicht

<p>verfügbar oder angezeigt ist, auf der Grundlage einer auf der Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstes angezeigten EUR-Swaps-Kurve bestimmt; sollte die EUR-Swaps-Kurve zu diesem Zeitpunkt nicht in der vorgenannten Weise verfügbar sein oder angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die EUR-Swaps-Kurve auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen festzulegen;</p> <p>„Auf- oder Abschlag“ entspricht – 0,125 % und kann von der Berechnungsstelle (§ 8) von Zeit zu Zeit entsprechend dem Auf- oder Abschlag angepasst werden, zu dem ausstehende Schuldtitel der The Goldman Sachs Group, Inc im Verhältnis zum relevanten Referenzsatz gehandelt werden; der relevante Referenzsatz ist derjenige, der für Schuldtitel dieser Art im Markt verwendet wird;</p> <p>„Berechnungstag“ ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag;</p> <p>„Zinstagequotient“ bedeutet im Hinblick auf die Berechnung monatlicher Zahlungsströme für jeden monatlichen Zahlungsstrom die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem betreffenden Monatszeitraum dividiert durch 360;</p> <p>„Zertifikatsbezogener Vertrag“ bedeutet ein Vertrag, den die</p>			
---	--	--	--

<p>Deutsche Postbank AG (als Vorgängerinstitut der Postbank als Niederlassung der Deutsche Bank AG) und mit ihr verbundene Unternehmen mit Goldman Sachs International, London („Goldman Sachs International“), der Emittentin und mit ihnen verbundene Unternehmen mit Bezug auf die Rentenzertifikate abgeschlossen haben.</p> <p>„Ausstehende Rentenzertifikate“ ausgegebene und noch ausstehende Rentenzertifikate, mit Ausnahme derjenigen Rentenzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 8) gehalten werden.</p> <p>(2) Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern den Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags und den Vorzeitigen Abrechnungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 mitteilen."</p> <p>Die Beschlussfassung in Ziffer 2. darf erst vollzogen werden, nachdem der unter Ziffer 1. vorgeschlagene Beschluss gemäß den Bestimmungen des SchVG wirksam geworden und vollzogen worden ist.</p>			
--	--	--	--

Im Falle von Ergänzungsanträgen oder Gegenanträgen bleibt die Erteilung von Weisungen dazu vorbehalten. Solange die vorstehenden Weisungen nicht widerrufen werden und auch keine anderslautenden Weisungen erteilt werden, bleiben die oben gegebenen Weisungen gültig.

Ort, Datum

(Unterschrift, Signatur oder textförmige Bezeichnung)

RECHTLICHE HINWEISE ZUR VOLLMACHTSERTEILUNG

1. Jeder Gläubiger kann sich bei der Abstimmung ohne Versammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG i.V.m. § 18 Abs. (1) SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Gläubigers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB; §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG).
3. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen ist nicht zwingend, um eine Vollmacht und/oder eine Weisung zu erteilen.
4. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende der Abstimmung, die im Zeitraum von
Mittwoch, den 15. Juni 2022, um 0:00 Uhr bis
Montag, den 20. Juni 2022, um 24:00 Uhr
stattfindet (der "**Abstimmungszeitraum**"), gegenüber der Abstimmungsleiterin Notarin Karin Arnold, Berlin, Deutschland (die "**Abstimmungsleiterin**") mitzuteilen. Auf die Kontaktdaten der Abstimmungsleiterin in Ziffer 7 dieses Formulars wird verwiesen.
5. Auch bei einer Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine besondere Bescheinigung (die "**besondere Bescheinigung**") mit Sperrvermerk (der "**Sperrvermerk**") über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers an Schuldverschreibungen an den Versammlungsleiter zu übermitteln wie folgt:

Gläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Als Nachweis muss dazu eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte besondere Bescheinigung über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen des depotführenden Instituts mit Sperrvermerk vorgelegt werden.

- Aus der besonderen Bescheinigung des depotführenden Instituts des betreffenden Gläubigers muss die Identität des Gläubigers hervorgehen, insbesondere der volle Name bzw. die vollständige Firma des Gläubigers und möglichst auch dessen volle Anschrift. Ferner muss darin die Stückzahl der Schuldverschreibungen angegeben sein, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der besonderen Bescheinigung dem bei diesem depotführenden Institut bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind.
- Die besondere Bescheinigung muss außerdem einen Sperrvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der besonderen Bescheinigung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

Gläubiger sollten sich wegen der Ausstellung der besonderen Bescheinigung einschließlich des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Ein unverbindliches Musterformular für die besondere Bescheinigung kann auf der Internetseite der Emittentin (www.avk-emissionsgesellschaft.de) abgerufen werden.

Gläubiger, die die besondere Bescheinigung und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Gläubigers können dann keine Stimme für den Gläubiger abgeben.

6. Wenn ein Gläubiger durch einen oder mehrere seiner gesetzlichen Vertreter (wie beispielsweise Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, jeweils einschließlich

sogenannter unechter Gesamtvertretungen, oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter) vertreten wird, wird höflichst um die Übersendung eines Nachweises über die Identität der handelnden Person, deren Organstellung und Vertretungsbefugnis gebeten. Entsprechendes gilt für die Identität und Amtsbefugnis einer Partei kraft Amtes (beispielsweise eines Insolvenzverwalters), die im eigenen Namen mit rechtlicher Wirkung für einen Gläubiger handelt. Dieser Nachweis ist zusätzlich zu dem unter vorstehender Ziffer 5 genannten besonderen Nachweis mit Sperrvermerk erforderlich; eine Vollmacht muss dann nicht erteilt werden.

7. Die Gläubiger werden gebeten, eine unterzeichnete Vollmacht für den Bevollmächtigten (nach Wahl des Gläubigers mit oder ohne Weisungen zur konkreten Ausübung des Stimmrechts) zusammen mit der besonderen Bescheinigung des depotführenden Instituts und dem Sperrvermerk in Textform (§ 126b BGB) per Post oder per Fax oder per E-Mail zu übermitteln an (bitte nur ein Medium (Brief, Fax oder E-Mail) verwenden und nicht über mehrere Übertragungsformen übermitteln):

Notarin Karin Arnold
– Abstimmungsleiterin –
Stichwort: „AVK Altersvorsorgekonto Emissionsgesellschaft mbH GS PB
Vorsorgezertifikate Typ R“
c/o Arnold Anwälte
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax-Nummer: +49 (0)30 214 80 22 68
E-Mail: avk-GS0PBG@arnold-anwaelte.de

8. Die vorbezeichneten Unterlagen müssen der Abstimmungsleiterin spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zugegangen sein.
